

Öffentliche Bekanntmachung

Zusammenlegung **Furtwangen (Katzensteig-Schützenbach)**

Ausführungsanordnung vom 07.12.2018

1. Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit die Ausführung des Zusammenlegungsplans - einschließlich der Plannachträge 1 und 2 - für das gesamte Zusammenlegungsgebiet **Furtwangen (Katzensteig-Schützenbach)** an.
 - 1.1 Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustands wird auf den 01.02.2019 festgesetzt. Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Zusammenlegungsplan - einschließlich der Plannachträge 1 und 2 - vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.
 - 1.2 Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustands gilt auch als Stichtag für die Gleichwertigkeit der Grundstücke.
Überleitungsbestimmungen zu dieser Ausführungsanordnung sind nicht erforderlich.
2. **Begründung**

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), geändert durch Gesetz vom 18.6.1997 (BGBl.I S. 1430), liegen vor.

Die Beteiligten sind am 15.12.2014 über den Zusammenlegungsplan und am 05.05.2017 über den Plannachtrag 1 gehört worden. Der Plannachtrag 2 wurde den Betroffenen am 03.12.2018 bekannt gegeben.

Der Zusammenlegungsplan steht unanfechtbar fest, da die Widersprüche gütlich geregelt wurden.
3. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Sitz Villingen-Schwenningen eingelegt werden.

(Hinweis: Anschrift der Flurneuerungsdienststelle Rottweil/Schwarzwald-Baar-Kreis: Flurneuerungsstelle Rottweil/Schwarzwald-Baar-Kreis, Ruhe-Christi-Str. 29, 78628 Rottweil oder jede andere Stelle des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis)

gez. Obergfell VD

D.S.